



Sachbearbeitung	ZS/Finanzen/Beteiligungsverwaltung		
Datum	19.05.2008		
Geschäftszeichen	ZS/F		
Beschlussorgan	Hauptausschuss	Sitzung am 12.06.2008	TOP
Behandlung	öffentlich - Offenlegung		GD 215/08

Betreff: Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Anlagen: - Auflistung der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Berichtszeitraum: 20. Mai 2008 – 03. Juni 2008 (Anlage 1)

Antrag:

Die in der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage aufgeführten Spenden werden angenommen.

Häußler Roland

Genehmigt:
BM 1, BM 2, BM 3, OB, Z/R

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G	_____
Versand an GR	_____
Niederschrift §	_____
Anlage Nr.	_____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt – zum größten Teil zweckgebunden – entsprechend der Anlage 1 zur Beschlussvorlage.

2. Mit Wirkung vom 18. Februar 2006 wurden in die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) neue Regelungen zur Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aufgenommen (§ 78 Abs. 4 GemO). Die neue Regelung sieht gegenüber dem bisherigen Recht zwei wesentliche Änderungen vor:

- ▶ Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Oberbürgermeister, sowie den Bürgermeister/-innen.
- ▶ Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet allein der Gemeinderat.

Zur Umsetzung dieser Gesetzesänderung hat der Gemeinderat am 19. Juli 2006 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen (GD 249/06). Danach ist für die Annahme von Spenden bis zu 150.000 € der Hauptausschuss und über 150.000 € der Gemeinderat zuständig.

Das verwaltungsinterne Verfahren zur Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen wurde in der Dienstanweisung vom 14. November 2006 geregelt. Diese Dienstanweisung trat mit dem 01. Nov. 2006 in Kraft. Durch die Regelungen soll eine rechtssichere Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen erreicht werden.